

18.12.97**Antrag
des Freistaats Thüringen**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler**

Punkt 8 der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler soll ausweislich der Gesetzesbegründung auch zukünftig eine gerechte Verteilung der Spätaussiedler auf das gesamte Bundesgebiet gewährleisten.

Diesem Anliegen ist zuzustimmen.

Der hierin zum Ausdruck kommende Gedanke der Lastengerechtigkeit bedarf jedoch auch insofern der Beachtung, als die in den §§ 45 Asylverfahrensgesetz und 8 Absatz 3 Bundesvertriebenengesetz normierten Verteilerschlüssel für Asyl-begehrende und Spätaussiedler einer Aktualisierung bedürfen.

Infolge der rückläufigen Bevölkerungszahlen, die die neuen Länder zu verzeichnen haben, entsprechen die o. g. Verteilerschlüssel, die sich aus dem Bevölkerungsanteil des jeweiligen Bundeslandes an der Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland ergeben, nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten.

Die neuen Länder nehmen daher mehr ausländische Flüchtlinge und Spätaussiedler auf, als sie nach ihren Einwohnerzahlen verpflichtet sind.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, kurzfristig die Verteilerschlüssel anzupassen bzw. Vorschläge für eine - im Sinne einer gerechten Verteilung der o. g. Personengruppen - Aktualisierung der Verteilerschlüssel zu unterbreiten.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1997